

NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung Landesplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
Per E-Mail

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010  
und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie an Land) für  
die Planungsräume I bis III  
Beteiligung zum dritten Entwurf**

Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration –  
Landesplanungsbehörde – vom 17.12.2019 - IV 63 – 68309/2019

Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 und 8 Landesplanungsgesetz zum 3. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Beteiligung an der  
Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und  
Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils  
Sachthema Windenergie) im 3. Entwurf.

Der NABU Schleswig-Holstein hat bereits mit Schreiben vom 29.6.2017 und  
19.12.2018 seine Anregungen und Bedenken zu den 1. und 2. Entwürfen der  
"Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2" sowie  
der "Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-  
Holstein", jeweils zum "Sachthema Windenergie", vorgetragen. Darin hat sich der  
NABU unter anderem ausführlich zu den Zielsetzungen und Grundsätzen der  
Windenergieplanung, hier insbesondere auf die Wahrung der Naturschutzbelange  
bezogen, geäußert. Da sich in der jetzt vorliegenden 3. Entwurfsfassung die Inhalte  
des Umweltberichts sowie des Gesamtäumlichen Plankonzepts als Textteile des  
LEP bzw. der Regionalpläne nicht wesentlich gegenüber deren 2. Entwurfsfassung  
geändert haben, verweist der NABU diesbezüglich auf seine Stellungnahme vom  
19.12.2019, deren Positionen nach wie vor gelten.

Vor diesem Hintergrund wird sich der NABU im Folgenden auf Anmerkungen zum  
Thema Artenschutz, hier vor allem auf den Schutz von besonders  
windkraftsensiblen Großvogelarten und Fledermäusen bezogen, beschränken.



**NABU Schleswig-Holstein**

**Fritz Heydemann**  
Stellvertretender Landesvorsitzender

**Oscar Klose**  
Stellvertretender Landesvorsitzender

**Angelika Krützfeldt**  
Bereich Verbandsbeteiligung  
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Neumünster, 9.3.2020

**NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
Info@NABU-SH.de  
www.NABU-SH.de

**Spendenkonto**

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30  
Konto 28 50 80  
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80  
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter  
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)  
und Partner von Birdlife International.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
an den NABU sind steuerbefreit.

Außerdem nimmt der NABU zu den im 3. Entwurf vorgesehenen Vorranggebieten (VRG) für Windenergie anhand der Datenblätter Stellung, sofern sie mit ihrer Lage im Hinblick auf den Artenschutz erhebliche Probleme aufwerfen.

## **1. Allgemeine Anmerkungen zur Berücksichtigung von Artenschutzbelangen**

Nach Auffassung des NABU wird wesentlichen Belangen des Artenschutzes, hier vor allem der Vermeidung von Kollisionsgefahren, nach wie vor höchst ungenügend Rechnung getragen. Dieses betrifft hauptsächlich folgende Aspekte:

- besonders windkraftsensiblen Großvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) bzw. Schlaf- und Sammelplätze (Kranich),
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz,
- Umgebungsbereich von EU-Vogelschutzgebieten,
- bedeutende Vogelzugachsen.

### **1.1 Schutz besonders windkraftsensibler Großvogelarten**

#### **1.1.2 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um die Brutplätze**

Als im Hinblick auf ihre Brutplätze und deren Umgebung besonders kollisionsgefährdet gelten in der Windkraftplanung des Landes Schleswig-Holstein die Großvogelarten Seeadler, Rotmilan, Weiß- und Schwarzstorch. Das Vorliegen einer Gefährdung in Form der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird in den Planungsunterlagen konkret benannt und damit anerkannt. Folgerichtig wird für diese Arten gemäß den Empfehlungen des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) das nähere Horstumfeld als sogenannter 'potenzieller Beeinträchtigungsbereich' bezeichnet, der von WKA freizuhalten ist. Beispielsweise nach den Aussagen des Umweltberichts zum Regionalplan III (S. 106) führt dies, weil "*Abwägungskriterium hoher Priorität*", zu einem "*Ausschluss der Potenzialfläche*" für Windenergie. Diese - artenschutzfachlich sehr zu begrüßende - Feststellung wird jedoch durch die vorgesehene Ausweisung zahlreicher VRG in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen besagter Arten, wie es den Datenblättern zu entnehmen ist (siehe Abschnitt 2. dieser Stellungnahme), weitgehend konterkariert. Als 'planerisches Hilfsmittel' fungiert dabei v.a. die für diese Windkraftplanung vorgenommene Unterteilung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche in einen 'Kernbereich' von 1.000 m (Rotmilan) bzw. 750 m (Weißstorch) und einen 'Umgebungsbereich' von 1.000 m - 1.500 m (Rotmilan) bzw. 750 m - 1.000 m (Weißstorch) als Abstände zum Brutplatz, wobei der Umgebungsbereich die Ausweisung von VRG faktisch nicht ausschließt. Eine fachlich überzeugende Begründung für diese Abstufung ist allerdings zu vermissen. Verlangt wird lediglich eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage eines wegen seiner Beeinflussung von den Interessen des Windkraftinvestors i.d.R. äußerst fragwürdigen Gutachtens (siehe Abschnitt 1.1.4 dieser Stellungnahme), u. U. ergänzt durch in den Datenblättern nicht näher konkretisierte Maßnahmen zur - angeblichen - Verringerung des Kollisionsrisikos. Dieses Vorgehen widerspricht eindeutig den Empfehlungen der LAG VSW. Denn in deren Empfehlungen werden die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche für den Rotmilan mit 1.500 m und den Weißstorch mit 1.000 m ohne weitere Differenzierung und damit vollständig als genereller Ausschlussbereich für WKA benannt. Nur in einem darüber hinaus reichenden Prüfbereich kann auf Grundlage



artenschutzfachlicher Untersuchungen zur Raumnutzung durch die betroffenen Vogelarten die Errichtung von WKA ggf. zulässig sein, so die LAG VSW im Helgoländer Papier. Dass die fachlichen Empfehlungen der LAG VSW als Maßstab für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines WKA-Vorhabens zu beachten sind, ist in mehreren Gerichtsurteilen bestätigt worden, so in jüngster Zeit durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 28.1.2020.

Der NABU muss in aller Deutlichkeit kritisieren, dass das Helgoländer Papier, obgleich von den Vogelschutzwarten als den Fachbehörden des Naturschutzes angegliederte Institutionen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zusammengestellt, ebenso wie das diesen Empfehlungen der LAG VSW zugrunde liegende Tötungsverbot des § 44 BNatSchG durch die Windkraftplanung des Landes Schleswig-Holsteins aufs Größte missachtet wird.

Obgleich LLUR und MELUND neben einer artenschutzfachlichen und –rechtlichen Begutachtung des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches auch eine solche des um diesen gelegenen ‚Prüfbereichs‘ (z.B. beim Rotmilan 1.500 m - 3.000 m, beim Seeadler 3.000 m - 6.000 m) verlangen, findet sich dazu weder im Gesamträumlichen Plankonzept (Kriterien) noch im Umweltbericht und meistens auch nicht auf den zu den jeweiligen Vorranggebieten erstellten Datenblättern eine Aussage, obwohl sich auch in diesem Raum gravierende Kollisionsgefahren ergeben können. Nach Eindruck des NABU übergeht die Windkraftplanung die Bedeutung der Prüfbereiche für den Artenschutz nahezu vollständig, d.h. es wird aus den Datenblättern zu den einzelnen VRG nicht ersichtlich, dass die Lage einer Potenzialfläche in einem Prüfbereich zu einem Ausschluss für die Weiterentwicklung als VRG geführt haben könnte.

Der NABU fordert dementsprechend nach wie vor, dass die Nistplätze von Seeadler, Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan mit ihrem potenziellen Beeinträchtigungsbereich nicht unter den Abwägungskriterien, sondern als weiche Tabubereiche zu führen sind. Als Abwägungsbereiche sind dagegen die Prüfbereiche einzustufen, für die in jedem Fall objektive, d.h. vom Vorhabenträger unabhängige artenschutzfachliche Untersuchungen zur Gefährdungseinschätzung vorzunehmen sind.

In keiner Form ist auf die dringende Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zur "*Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten (Beschluss 2017 1-1)*" eingegangen worden. Darin empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, "*unabhängig von den Abstandsempfehlungen*" für die Monate April bis Oktober tagsüber die Abschaltung von WKA bei Ernte, Mahd und Pflügen im Umkreis von 300 m um die WKA "*ab Beginn der Feldarbeit und an den drei Folgetagen*". Hintergrund ist die Tatsache, dass windkraftsensible Greifvögel wie Rotmilan und Mäusebussard sowie Störche auf große Entfernung von solchen Feldarbeiten als Nahrungsquelle angelockt werden und dadurch in den Gefahrenbereich der WKA geraten, wodurch das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Unabhängig von seiner Forderung nach Freihaltung der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und nach Berücksichtigung der Prüfbereiche fordert der NABU als diesbezüglichen Mindeststandard die generelle Festsetzung einer entsprechenden Abschaltverpflichtung bei oben genannten Feldarbeiten, wenn ein VRG im

Prüfbereich (bis 3.000 m Entfernung zum Neststandort) eines Milanbrutplatzes liegt. Dieses sollte bereits den Datenblättern, aber auch den textlichen Ausführungen der Umweltberichte zu den Regionalplanungen sowie dem Gesamtäumlichen Plankonzept zu entnehmen sein.

In den Umweltberichten wird versucht, die Betroffenheit der Brutplätze mit Hinweisen auf die geringen Flächenanteile der VRG in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zu relativieren (z.B. Umweltbericht zum Regionalplan III, S. 107). Diese Interpretation ist aus Sicht des Artenschutzes allerdings nicht tragfähig. Denn aufgrund der intensiven Raumnutzung, insbesondere bei Rotmilan und Seeadler auch im weiteren Horstumfeld, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dabei sowohl die Alt- als auch die Jungvögel selbst auf kleinflächigere Windparks treffen.

### **1.1.3 Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

In den Textteilen des LEP und der Regionalpläne wird versucht, die Planung von VRG auch innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche von Seeadlerbrutplätzen naturschutzrechtlich zu begründen. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund, dass der Erhaltungszustand des Seeadlers aufgrund dessen positiver Bestandsentwicklung mittlerweile als günstig eingestuft wird. Die hier angeführte Argumentation ist jedoch nicht schlüssig. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zwar zugelassen werden, wenn "*sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert*" - allerdings nur, "*wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind*". Dazu ist Folgendes anzumerken:

Bereits beim derzeitigen WKA-Bestand gehören Unfälle mit WKA zu den wesentlichsten anthropogenen Mortalitätsfaktoren bei Seeadler und Rotmilan. Eine weitere Verdichtung des WKA-Bestands, wie sie mit dem LEP und den Regionalplänen vorgesehen ist, wird das diesbezügliche Gefährdungsrisiko erhöhen, insbesondere dann, wenn VRG in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche hineingeplant werden. Bei einem Seeadlerbestand in Schleswig-Holstein von zurzeit (2019) etwa 118 Revierpaaren kann dieser nach Umsetzung der Planung, d.h. nach Bestücken der vorgesehenen VRG mit WKA, durch vermehrt zu erwartende WKA-Anflüge bald wieder so weitreichend reduziert werden, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert. Tritt diese Negativentwicklung ein, kann ihr jedoch nicht mehr entgegengewirkt werden, da auch für die innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche genehmigten WKA Bestandsschutz besteht.

Zudem bestehen bei der Planung der VRG durchaus "*zumutbare Alternativen*" i. S. d. § 45 BNatSchG zu den innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche gelegenen Standorten, nämlich in Form einer Platzierung andernorts oder aber in einem Verzicht auf diese VRG.

Im Gegensatz zum Seeadler werden im letzten Absatz des Kapitels 2.5.2.30 des Gesamtäumlichen Plankonzepts den Arten Schwarz- und Weißstorch sowie Rotmilan ungünstige Erhaltungszustände attestiert, so dass die Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für diese Arten nicht anwendbar ist. Hier stellt sich dem NABU allerdings die Frage, weshalb denn

trotzdem die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche insbesondere von Rotmilanbrutplätzen (im Abstand von 1.000 m bis 1.500 m) in vielen Fällen mit VRG überplant worden sind. Selbst Brutplätze des Schwarzstorchs sind betroffen. Nach der hier im LEP gepflegten Argumentation wäre dieses Vorgehen in keiner Weise mit der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG vereinbar.

#### **1.1.4 Zur Qualität artenschutzfachlicher Gutachten als Grundlage artenschutzrechtlicher Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG**

Das in den letzten Jahren geübte, auf einer artenschutzrechtlichen Prüfung basierende Abwägungsverfahren hat sich nicht bewährt, da die dafür im Auftrag der Investoren erstellten Artenschutzgutachten weitgehend schwere Qualitätsmängel in puncto Datenerfassung, vor allem aber bezüglich der Bewertung aufgewiesen haben bzw. nach wie vor aufweisen. Die artenschutzfachlichen Gutachten sind, wie andere zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen auch, nach derzeitiger Rechtslage von den Vorhabenträgern beizubringen; sie stellen die Situation nicht objektiv dar, sondern vertreten die Interessen des Auftraggebers. Sollte dieser mit den gutachterlichen Ergebnissen nicht zufrieden sein, weil diese z.B. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten WKA prognostizieren, kann er bei einem anderen Büro ein anderes, ihm genehmeres Gutachten bestellen. Das ist die Praxis. Der NABU hat zahlreiche dieser Gutachten gesichtet; es ist ihm keines bekannt, welches zur Aussage der Unverträglichkeit der WKA-Errichtung mit den Belangen des Artenschutzes gelangt wäre.

Das LLUR ist in seinen Personalkapazitäten mit der leider notwendigen akribischen Überprüfung dieser Gutachten zeitlich überfordert, wobei die angeblichen Ergebnisse der Feldbeobachtungen ohnehin nicht auf ihre Vollständigkeit bzw. sonstige Korrektheit überprüft werden können. Somit müssen das LLUR und andere befassete Naturschutzbehörden den gutachterlichen Angaben vertrauen, was im Hinblick auf die Abhängigkeit der Gutachter von ihren Auftraggebern nicht angemessen ist. Es ist der Naturschutzabteilung des LLUR jedoch hoch anzurechnen, dass sie es bei der Menge an zu prüfenden unseriösen Gutachten geschafft hat, in etlichen Fällen deren Ergebnisse als nicht plausibel in Frage zu stellen und so einen Verzicht auf die Ausweisung mehrerer problematischer, weil in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen gelegenen Potenzialflächen als Vorranggebiete erwirkt zu haben. Auf die anhaltende Problematik dieser ‚Gefälligkeitsgutachten‘ haben der NABU und andere Verbände mehrfach hingewiesen; die Kritik konnte von keiner Seite entkräftet werden. Deshalb kann z.B. in den Datenblättern auch nicht von einem ‚Nachweis der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit‘ gesprochen werden – für einen fachlich abgesicherten Nachweis‘ reicht die Qualität dieser Gutachten bei weitem nicht aus.

#### **1.1.5 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Brutplätze des Seeadlers**

Obleich sich der Brutbestand des Seeadlers deutlich erhöht hat, befindet sich die schleswig-holsteinische Population nach Ansicht des NABU faktisch noch keineswegs in einem derart günstigen Erhaltungszustand, dass die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wie sie mindestens für alle Fälle, bei denen VRG vollständig oder teilweise im 3.000 m-Radius um die Brutplätze liegen, bedenkenlos in Kauf genommen werden kann, zumal die Prüfbereiche, d.h. der 3.000 m - 6.000 m-Radius, hier nicht einmal mit einbezogen werden. Von den 118

Brutplätzen (Stand 2019) sind auf diese Weise nach Einschätzung des NABU mindestens 20 betroffen. Besonders kritisch ist die Situation, wenn die Windparks zwischen Brutplätzen und wesentlichen Nahrungsgewässern liegen. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die bisher positive Brutbestandsentwicklung zu einem erheblichen Teil aus intensiven Betreuungsmaßnahmen resultiert, die mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern von der Projektgruppe Seeadlerschutz organisiert werden und die an fast sämtlichen Brutplätzen stattfinden. Sollte die Projektgruppe ihre Arbeit beispielsweise aus Gründen eingeschränkter Personalkapazitäten reduzieren müssen, können u.a. Störungen am Brutplatz als ein wesentlicher Gefährdungsfaktor den Bestand empfindlich sinken lassen.

In den Datenblättern wird auf die Betroffenheit potenzieller Beeinträchtigungsbereiche meistens nur mit stereotypen Formulierungen eingegangen, z.B. dass es "gutachterlich nachgewiesen werden (konnte), dass es zu keinem erhöhten Kollisionsrisiko kommt" (OHS\_069)" und *die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vom Verbot nach § 44 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann*". In der tabellarischen Kriterienzusammenstellung wird aber das Konfliktrisiko mit "*hoch*" angegeben. Dieses pauschale Vorgehen hält der NABU auch vor o.g. rechtlichen Hintergrund für äußerst fragwürdig.

In den Umweltberichten der Regionalpläne findet sich in den Abschnitten "*WKA im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes*" eine entsprechende Auflistung der diesbezüglichen VRG. Beispielsweise für den Regionalplan III (Umweltbericht, S. 113) sind hier 12 solcher VRG angeführt. Diese Auflistung ist jedoch höchst unvollständig, d.h. die Betroffenheit der Seeadlerbrutplätze mit ihren potenziellen Beeinträchtigungsbereichen ist deutlich höher. So fehlen die VRG OHS\_047, SEG\_057, STE\_008, STE\_060, STE\_083, STE\_092, STE\_094 und STE\_095, also acht weitere VRG. Nach den Datenblättern für LAU\_066 und STO\_004 sollen die dortigen Potenzialflächen dagegen nicht als VRG übernommen werden, d.h. die entsprechende Darstellung im Umweltbericht stimmt nicht. Somit befinden sich im Planungsraum III insgesamt nicht wie angegeben 12, sondern 18 VRG vollständig oder teilweise in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von Seeadlerbrutplätzen. Für die Umweltberichte der beiden weiteren Regionalplanungsräume ist von ähnlichen Fehlern auszugehen.

Zu begrüßen ist jedoch die Einrichtung eines ‚Seeadlerdichtezentrums‘ als weiches und damit abwägungsfestes Tabukriterium. Dieses Gebiet dient gleichzeitig dem Schutz anderer windkraftsensibler Greifvogelarten wie Rotmilan, Mäuse- und Wespenbussard und Baumfalke, die dort ebenfalls relativ hohe Vorkommensdichten haben.

Der Zuschnitt des Seeadlerdichtezentrums sollte allerdings an zwei Seiten erweitert werden: Im Nordwesten wären die (neuen) Seeadlerbrutplätze bei Bendfeld und Barsbek mit einem entsprechenden Radius mit einzubeziehen. Außerdem sollte eine größer flächige Erweiterung im Südosten mit dem Gebiet zwischen Ahrensböck und dem Wardersee / Pronstorf vorgenommen werden. Damit würden nicht nur zwei dicht benachbarte Seeadlerreviere mit eingeschlossen werden, sondern auch eine engmaschige Ansammlung von Brutplätzen des Rotmilans. Deren potenzielle Beeinträchtigungsbereiche stoßen dort fast aneinander, so dass die vorgesehene Ausweisung einiger Vorranggebiete ohnehin

artenschutzrechtlich kaum durchführbar sein dürfte, weshalb dort die Dichte der ursprünglich vorgesehenen VRG ohnehin schon reduziert worden ist. Außerdem kann dieses Gebiet dem dringend gebotenen Schutz des Mäusebussards dienen. Darüber hinaus besitzt es große Bedeutung für den Fledermausschutz.

#### **1.1.6 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Brutplätze des Rotmilans**

Wie oben bereits erwähnt, kritisiert der NABU das Aufweichen der bisher geltenden Abstandsvorgabe für den Rotmilan, indem nun eine Ausweisung von VRG bis auf eine Distanz von 1.000 m (vorher: 1.500 m) zum Brutplatz "*im Einzelfall*" ermöglicht wird. Dieses steht in krassem Widerspruch zu den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Diese hatte in der 2015 erfolgten Überarbeitung ihrer Abstandsempfehlungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Mindestabstand gegenüber Rotmilanhorsten von vormals 1.000 m auf 1.500 m zu erweitern, weil u. a. Telemetrieuntersuchungen einen deutlich größeren Aktivitätsraum zur Brutzeit als bislang angenommen nachgewiesen haben. Hinzu kommt, dass verschiedene Studien (PROGRESS u. a.) zum Ergebnis einer signifikanten Gefährdung des Rotmilanbestands durch den WKA-Ausbau gelangt sind. Das ist nicht zuletzt aufgrund der internationalen Verantwortung Deutschlands für diese Art mit ihrem relativ kleinen, auf Mitteleuropa konzentrierten Verbreitungsgebiet von besonderer Relevanz.

Diesen fachlichen Erkenntnissen zum Trotz beharrt die Windkraftplanung auf ihrer Abweichung von der Empfehlung der LAG VSW mit fadenscheiniger Begründung, wie es den Datenblättern, hier unter "*Abwägungsentscheidung*" - beispielsweise für das Gebiet PR3\_OHS\_025 - zu entnehmen ist: "*Eine Anpassung des Kriterienkatalogs auf Basis erneuter Prüfung von Konfliktrisiken hatte ergeben, dass nur im Umkreis von 1 km um Rotmilanhorste ein hohes Konfliktrisiko besteht.*" Das ist schlichtweg Unsinn - seriöse fachliche Untersuchungen in Form von "*erneuter Prüfung von Konfliktrisiken*" mit besagtem Ergebnis liegen nicht vor. Die Einschätzung der Datenblätter, hier in der tabellarischen Zusammenstellung der Konfliktpotenziale, VRG innerhalb der Abstände von 1.000 m bis 1.500 m zu den Rotmilanbrutplätzen würden nur zum "*Konfliktrisiko 'mittel'*" führen, ist angesichts der intensiven Flugbewegungen in diesem Bereich nicht haltbar. Sogar wenn in der Abwägungsentscheidung für ein VRG der Hinweis auf eine sehr intensive Raumnutzung durch Rotmilane erfolgt (wie für LAU\_014), wird das Konfliktrisiko nur als "*mittel*" bezeichnet.

Der naturschutzrechtlichen Verpflichtung, die Kollisionsgefährdung zumindest zu verringern, kann sich die Windkraftplanung dennoch nicht entziehen. Doch formelhafte Sätze der Datenblätter wie: "*auf der Genehmigungsebene (können) Maßnahmen festgesetzt werden, so dass auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt wird, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Planungsebenen durchsetzen kann. Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung von i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.*" verlagern die Problematik lediglich, ohne eine tatsächliche Kompensationsmöglichkeit - sofern es denn eine solche in der Praxis überhaupt geben sollte - darzulegen. Selbst in den Umweltberichten zu den Regionalplanungen Windenergie ist dazu nichts auch nur annähernd Konkretes enthalten.

Zwar ist für die vergangenen 20 Jahre eine deutliche Zunahme des Rotmilanbestands in Schleswig-Holstein zu verzeichnen. Der nördliche Landesteil ist entgegen dem ursprünglichen Verbreitungsgebiet allerdings immer noch sehr dünn bis gar nicht besiedelt. Zudem ist die Erhaltung der landesweiten Population zumindest auf dem jetzigen Level nicht gesichert. Der geringe durchschnittliche Bruterfolg und das schwankende, durch weitere Intensivierung der Landwirtschaft betroffene Nahrungsangebot können mittelfristig wieder zu einem Bestandsrückgang führen.

Im Übrigen sind die Rotmilanbrutplätze keineswegs nur "*im Einzelfall*" betroffen. Vielmehr dürfte es sich um mindestens 30 Brutplätze handeln, in denen den Datenblättern zufolge VRG ausgewiesen werden sollen. Das sind, ausgehend von etwa 220 Brutpaaren in Schleswig-Holstein, über 10 Prozent des Brutbestands. Selbst der einzige Brutplatz im Planungsraum I und damit das nördlichste Rotmilanbrutvorkommen des Landes wird durch Windenergie gefährdet (SLF\_501).

Aus diesen artenschutzfachlichen Gründen hält es der NABU für nicht akzeptabel, über höchst fragwürdige, vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten WKA auch in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen innerhalb des Raumes von 1.000 m bis 1.500 m genehmigen zu lassen. Außerdem sieht es der NABU als problematisch an, dass der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgesehene Prüfbereich (Rotmilan: 1.500 m bis 3.000 m) in der WE-Planung keinerlei Berücksichtigung findet, obwohl hier - nicht aber im eigentlich als Tabubereich vorzusehenden potenziellen Beeinträchtigungsbereich - eine etwaige Verträglichkeit von WKA mit dem Aktivitätsmuster der Rotmilan-Brutpaare geprüft werden sollte.

#### **1.1.7 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Brutplätze des Weißstorchs und des Schwarzstorchs**

Auch beim Weißstorch sind die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche entgegen den Empfehlungen der LAG VSW reduziert worden, hier von 1.000 m auf 750 m. Die Angabe des Umweltberichts für den Regionalplan zum Planungsraum III (S. 106), nach der der potenzielle Beeinträchtigungsraum jetzt sogar lediglich 700 m beträgt, dürfte aber - hoffentlich - nur ein redaktioneller Fehler sein.

Der Erhaltungszustand des Weißstorchs ist keinesfalls günstig. Aufgrund stark schwankendem Nahrungsangebot bleibt der Bruterfolg in etlichen Jahren sehr niedrig. Die Intensivierung der Landwirtschaft, hier gerade bezüglich der Grünlandbewirtschaftung, lässt einen Bestandsrückgang erwarten. Vor diesem Hintergrund muss eine zusätzliche Gefährdung, hier durch WKA, vermieden werden. Auch wenn 'nur' 11 VRG in den Abstand von 750 m - 1.000 m zum Brutplatz geplant sind, erhöhen diese das Kollisionsrisiko für die Brutpaare und deren Jungen deutlich.

Der Brutbestand des Schwarzstorchs befindet sich in Schleswig-Holstein seit Jahren auf einem äußerst niedrigen Niveau (2019: 6 Brutpaare). Jeder Verlust wirkt sich gravierend aus. Deshalb muss nach Auffassung des NABU jedes Brutgebiet konsequent von WKA freigehalten werden. Dennoch werden mehrere Brutplätze in



ihrem potenziellen Beeinträchtigungsbereich von VRG (OHS\_025, OHS\_047, OHS\_49 und vermutlich RDE\_136) tangiert.

### **1.1.8 Gefährdung weiterer Großvogelarten**

#### **1.1.8.1 Mäusebussard**

In seiner Stellungnahme vom 19.12.2018 hat der NABU eindringlich auf die sich deutlich abzeichnende Verschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards hingewiesen. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge sind neben einer Verschlechterung der Nahrungssituation auch Kollisionen mit WKA ein gravierender Faktor. Diesem auch naturschutzrechtlich bedenklichem Aspekt widmet sich jedoch auch der 3. Entwurf der Windenergieplanung nicht. Deswegen sieht sich der NABU veranlasst, seine diesbezüglichen Anregungen und Bedenken erneut vorzubringen.

Nach § 41 Abs. 1 BNatSchG darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtern. Das Verschlechterungsverbot betrifft aktuell den Mäusebussard, wie eine im Rahmen des PROGRESS-Projekts (2016) erstellte wissenschaftliche Expertise (KRÜGER in GRÜNKORN et al. 2016) nachgewiesen hat. Demnach kollidieren jährlich etwa 7 % des Mäusebussardbestands mit WKA, was nachgewiesenermaßen zu einem deutlichen Rückgang der Brutpopulation führt und deswegen im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der EU-Vogelschutzrichtlinie auch rechtlich als höchst problematisch zu werten ist, zumal beim vorgesehenen WE-Ausbau die Verlustquote noch höher werden dürfte.

Eine Auseinandersetzung mit dieser schwerwiegenden Problematik fehlt sowohl im Umweltbericht als auch an anderer Stelle der Unterlagen zum Entwurf der Teilfortschreibung des LEP. Der NABU fordert die Landesplanung deshalb erneut auf, zu diesem Aspekt nachzuarbeiten. Es ist über eine Änderung der Planung zu gewährleisten, dass die Kollisionsrate des Mäusebussards soweit minimiert wird, dass dadurch keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch WKA zu erwarten ist und diese Annahme auch methodisch qualifizierten populationsbiologischen Berechnungen standhält.

Dass der Schutz von Brutplätzen bislang wenig bis gar nicht in der Windkraftplanung des Landes berücksichtigten Arten wie Mäuse- und Wespenbussard durchaus rechtsrelevant ist, zeigt das Urteil des VG Gießen vom 28.1.2020, das eine WKA-Genehmigung in den Brutgebieten dieser Arten als rechtswidrig bezeichnet hat.

An konkreten Maßnahmen schlägt der NABU die Ausweisung von Mäusebussard-Dichtezentren (analog zum Seeadlerdichtezentrum) vor. Diese sollten großräumig Gebiete betreffen, die 1. zur Zeit einen relativ guten, d.h. nach Möglichkeit einen überdurchschnittlich hohen Brutbestand des Mäusebussards aufweisen, 2. in ihrer Landschafts- und Agrarflächenstruktur auch zukünftig günstige Habitatbedingungen erwarten lassen, 3. auch anderen windenergiesensiblen Großvogelarten dienen (wobei hier anzumerken ist, dass sich für den Rotmilan bzgl. der Kollisionsgefährdung eine ähnliche Gefährdungssituation ergibt) und 4. einen verhältnismäßig geringen Bestand an WKA aufweisen.

Nach diesen Kriterien könnten vorbehaltlich einer avifaunistischen und landschaftsökologischen Erfassung folgende Gebiete geeignet sein:

1. Raum zwischen Ahrensböök (Kreis Ostholstein) und Wardersee (Kreis Segeberg). Das Gebiet weist eine hohe Greifvogeldichte auch anderer Arten auf (v. a. Rotmilan, Seeadler) und ist als Fledermauslebensraum von Bedeutung. Die dort mit dem 1. Entwurf geplanten Vorranggebiete liegen zum Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von inzwischen nachgewiesenen Rotmilanbrutplätzen und sind deswegen in der 2. Entwurfsfassung größtenteils herausgefallen.
2. Gebiet des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der Marschgebiete. Auf der Barmstedter Geest ist über Jahrzehnte eine hohe Dichte an Mäusebussardrevieren nachgewiesen worden. Eine ähnlich hohe Brutpaardichte ist aber auch für den östlich hiervon gelegenen Teil des Kreises Pinneberg mit seiner landschaftlichen Strukturvielfalt anzunehmen.
3. Westlicher Teil des Kreises Hzt. Lauenburg und östliche Teil des Kreises Stormarn. Auch dieses Gebiet ist den Lebensraumsprüchen des Mäusebussards entsprechend gut strukturiert und weist eine gute Bestandsdichte nicht nur an Mäusebussarden, sondern auch an Rotmilanen und anderen Greifvögeln auf.

#### **1.1.8.2 Weihen**

In den Planungsunterlagen wird in Bezug auf den Schutz der Großvogelarten Rohr-, Wiesen- und Kornweihe nicht eingegangen. Das beruht auf der Einschätzung einer relativ geringen Gefährdung dieser Arten durch WKA, weil die Weihen ihre Lebensräume meistens niedrig fliegend nach Nahrung absuchen und sich somit weitgehend unterhalb der Rotoren bewegen. Dieser Ansatz ist allerdings insoweit unzureichend, als Weihen, v.a. während der Phase der Balz und zur Revierabgrenzung vielfach in Höhen von bis zu mehreren hundert Metern fliegen. Weiterhin werden inzwischen auch Windparks mit sehr tief reichenden Rotoren projektiert. Das betrifft gerade WKA für Standorte mit Höhenbegrenzung z.B. aus Gründen der Flugsicherheit, bei denen der energietechnische Nachteil einer reduzierten Gesamthöhe auf z.B. 150 m durch einen größeren Rotordurchmesser ausgeglichen werden soll, wobei bei manchen Typen die Rotoren bis auf 17 m an den Mastfuß reichen. Hier ist die Planung gefordert, solche WKA in den Brutgebieten der Weihen, hier hauptsächlich im Westen des Landes gelegen, (bei der Kornweihe auch in den Rastgebieten) auszuschließen und einen Mindestabstand zwischen Rotorfeld und Boden vorzugeben.

#### **1.1.8.3 Kranich**

Die "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein" des LANU (2008) weisen klar auf die Notwendigkeit hin, wichtige Flugkorridore zwischen Schlafplätzen mit mehr als 10 Kranichen und deren Nahrungsgebieten von WKA freizuhalten. In der Windenergieplanung finden jedoch nur die sehr großen Kranichschlafplätze ("landesweit bedeutsame Schlafgewässer") Berücksichtigung. Obgleich der Kranichbrutbestand in den vergangenen zehn Jahren erneut zugenommen hat, sollten auch weitere traditionelle Sammelpunkte wie z.B. im Curauer Moor (Kreis Ostholstein) mit ihrer Umgebung von WKA freigehalten werden. Dieses sollte auch

vor dem Hintergrund gesehen werden, dass eine zunehmende Zahl an Kranichen in Schleswig-Holstein überwintert.

Unter Aspekten des Kranichschutzes für unverantwortlich hält der NABU die VRG RDE\_114 (betroffene Schlafplätze und Flugkorridore. Dosenmoor, Großes Moor b. Dätgen), OHS\_074 (betroffener Schlafplatz: Curauer Moor) und STE\_083 (betroffener Schlafplatz: Breitenburger Moor).

## 1.2 Gefährdung von Fledermäusen

Im Gegensatz zum Kollisionsrisiko für Vögel ist die Gefährdung von Fledermäusen durch WKA lange Zeit nicht in seiner tatsächlichen Dimension erkannt worden. Fledermäuse sind deutlich windkraftgefährdeter als bisher angenommen. Darauf weisen z.B. Untersuchungen aus dem Kreis Hzt. Lauenburg hin. Mittlerweile haben jedoch etliche zu dieser Thematik vorgenommen Untersuchungen Auswirkungen auf die Bestände mehrerer Fledermausarten in nicht zu vernachlässigender Relevanz aufgezeigt. Bereits vor über zehn Jahren hat sich das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU, heute: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR) in seinen „Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein“ (2008) ausführlich mit der Problematik befasst. Dennoch verkennt die Windenergieplanung des Landes diese gravierende Konfliktsituation in ihrer Bedeutung. Das wird u.a. an der ersatzlosen Streichung des Abwägungskriteriums "Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" deutlich, das in der 2. Entwurfsfassung mit der Angabe: "Gewässer, Fließgewässer, Wald- und Gehölzflächen, besonders geeignete Einzelquartiere sowie besondere Migrations- und Jagdräume" noch enthalten war. Stattdessen wird im aktuellen 3. Entwurf diesbezüglich auf "Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes" hingewiesen, wobei hier auf die alten, überholten Landschaftsrahmenpläne Bezug genommen wird (z.B. Umweltbericht zum Regionalplan III, S. 55), obgleich die Landschaftsrahmenpläne inzwischen neu erstellt, aber noch nicht in ihren aktuellen Fassungen veröffentlicht worden sind.

Zudem wird nur den wenigen Winterquartieren mit über 1.000 Individuen wie die Höhlen im Segeberger Gipsberg ein besonderer Stellenwert bei der Windkraftplanung eingeräumt. Konflikte um Quartiere mit 100 bis 1.000 Individuen sollen hingegen "auf der Zulassungsebene berücksichtigt (werden)". (ebd.) Faktisch dürfte das bedeuten, dass von den Interessen der Windkraftinvestoren geleitete Gutachten den Entscheidungshintergrund für die Anlagengenehmigung bilden (siehe Abschnitt 1.1.4), wobei selbst in nicht zu verleugnenden gravierenden Konfliktsituationen allenfalls Abschaltlogarithmen zur Auflage gemacht werden, nicht aber die Genehmigung verweigert werden wird. Eine automatische Abschaltung der WKA zu bestimmten Tages- und Jahreszeiten sowie Witterungsverhältnissen, bei denen hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten sind, ist zwar technologisch möglich. Ob sie aber in der Praxis verlässlich erfolgt, darf bezweifelt werden, zumal einerseits dafür die behördlichen Kapazitäten für eine wirkungsvolle Kontrolle fehlen, andererseits der Betreiber angesichts finanzieller Einbußen eine Abschaltung nach Möglichkeit zu umgehen bzw. möglichst kurzzeitig zu halten versuchen dürfte. Nach Kenntnis des NABU hat in Deutschland eine aus Artenschutzgründen auferlegte automatische Abschaltung bisher noch nicht längerfristig zufriedenstellend funktioniert, d.h. die automatische

Abschaltung von WKA bei niedrigen Windgeschwindigkeiten und bei Dämmerung erfolgt längst nicht so zuverlässig, dass dadurch eine Gefährdung von Fledermäusen tatsächlich ausgeschlossen wird. Zudem wird den WKA-Betreibern mit der Genehmigung meistens eingeräumt, die Abschaltzeiten als Auflage nach einigen Jahren auf ihre artenschutzbezogene Evidenz überprüfen zu lassen. Dabei ist auch in diesen Fällen zu erwarten, dass sich die dafür zu erstellenden Gutachten den Intentionen des Auftraggebers nicht verweigern werden.

Ansonsten geht die Windenergieplanung davon aus, dass der Fledermausschutz von anderen Kriterien wie den Abständen zu Wäldern, Gewässern und FFH-Gebieten pauschal mit abgedeckt wird. Diese Annahme ist falsch; sie entspricht nicht der Realität. Sie widerspricht auch eklatant den Abstandsempfehlungen des LANU (s.o.), die wie folgt definiert sind: stehende Gewässer > 1 ha: 500 m, Fließgewässer 1. Ordnung: 500 m, Waldflächen < 10 ha: 200 m, Waldflächen > 10 ha: 500 m, Migrations- und Jagdräume: 1.000 m. Somit besteht zwischen vorliegendem Plankonzept-Entwurf einerseits und der naturschutzfachlichen Grundlage entsprechend den o. g. LANU-Empfehlungen andererseits ein erheblicher Gegensatz. Nach Auffassung des NABU müssen die Werte des LANU (LLUR) vorbehaltlos in der Windenergieplanung übernommen werden.

Zu bedenken ist, dass es keine landesweit abdeckende Kartierung der von Fledermäusen als Nahrungs- und Migrationsräume besonders frequentierten Bereiche gibt. Vor diesem Hintergrund ist es besonders fahrlässig, den Landschaftsstrukturen nach offensichtlich für Fledermäuse z.B. als Jagdgebiete gut geeignete Bereiche wie die Nahumgebung zu Wäldern als VRG vorzusehen. So werden vor mehreren größeren Waldflächen Windparks festgesetzt, die auf lange Strecke den Waldrand exakt im - viel zu geringen - 100 m-Abstand nachzeichnen. Das trifft selbst auf Waldstücke zu, die wie die 'Hölle' (bei Bönebüttel, Kreis Plön) für ihr außergewöhnliches Fledermausvorkommen hinlänglich bekannt sind (VRG PR2 PLO\_032, siehe Abschnitt 2.2.1.2).

Wie schon in besagten Empfehlungen des LANU zum Ausdruck gebracht, ist der Große Abendsegler als waldbewohnende Art in besonderem Maße WKA-gefährdet. Dessen Bestand hat Quartierkontrollen zufolge in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen. Bereits vom derzeitigen WKA-Bestand dürfte ein negativer Einfluss ausgehen, der sich bei Umsetzung der Windkraftplanung in vorgesehener Form noch deutlich gravierender auf die Population auswirken wird.

Auch Gewässer und ihre Umgebung sind wichtige Lebensräume nicht nur für Wasservögel. Wegen seiner großen Insektivorkommen ist das Gewässerumfeld intensiv genutztes Nahrungshabitat mehrerer Fledermausarten. Auch vor diesem Hintergrund ist gegenüber Gewässern 1. Ordnung grundsätzlich ein Abstand von mindestens 500 m zu wahren. Der gesetzlich bestimmte 50 m-Abstand für Bauwerke und damit auch WKA ist diesbezüglich keinesfalls ausreichend. Bei Stillgewässern von über 10 ha Wasserfläche und zugleich regionaler Bedeutung für brütende und / oder rastende Wasservögel sollte ein Mindestabstand von 1.200 m eingehalten werden.

Der NABU weist darauf hin, dass bei nachgewiesener Verschlechterung der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Maßnahmen zu treffen sind, die auch die Abschaltung oder sogar Rückbau von als Gefährdungsfaktoren



identifizierten WKA umfassen müssen. Diesem Risiko sollte durch eine auch auf den Schutz von Fledermäusen angemessene Windenergieplanung vorbeugend begegnet werden. Die vorgelegten Entwürfe werden diesem Anspruch allerdings nicht gerecht.

### 1.3 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Wie in der Erläuterung dieses Kriteriums richtig festgestellt wird, kommt Schleswig-Holstein eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug zu. Die "*Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs*", wie das entsprechende Kriterium heißt, sollten wegen der dort bestehenden hohen Kollisionsgefahr unbedingt von WKA freigehalten werden. Nach Auffassung des NABU sind sie deswegen als weiches Tabukriterium, nicht nur als Abwägungskriterium, einzustufen.

Dem entspricht die Windenergieplanung jedoch nicht. Vor allem im Bereich Fehmarn - Wagrien - Lübecker Bucht, selbst im Volksmund unter der Bezeichnung 'Vogelfluglinie' bekannt, werden die bereits vorhandenen Windparks noch weiter verdichtet bzw. durch weitere ergänzt. Besonders bei neblig-trüber Witterung während des Herbstzugs sind die zu vielen Tausenden von Skandinaviern in ihre Überwinterungsgebiete ziehenden Singvögel, Tauben, Greifvögel usw. dadurch erheblich kollisionsgefährdet.

Ähnliche Kritik bezieht sich auch auf VRG innerhalb von VRG entlang der Küste der Kieler Bucht und Eckernförder Bucht, bei der Eckernförder Bucht auch in deren Hinterland, das im Verlauf des weiteren Zugwegs nach Südwesten von großen Vogelscharen überflogen wird. Zudem befindet sich entlang der Westküste ein hoch bedeutender Zugweg. Überdies betreffen mehrere VRG traditionelle Rastplätze des Goldregenpfeifers, einer nicht zuletzt durch Beeinträchtigungen auf dem Zugweg gefährdeten Art.

Die Behauptung, dass "*Hauptachsen des Vogelzugs ... nur im Einzelfall*" durch VRG gefährdet werden (Umweltbericht, z.B. zum Regionalplan III, S. 106), stimmt folglich nicht. Die in diesem Umweltbericht (S. 107) enthaltene Angabe, dass "ein Flächenanteil von etwa 1 % der Gesamtkulisse des Kriteriums" betroffen ist, soll zwar den Eindruck einer zu vernachlässigen Geringfügigkeit erwecken, täuscht aber sachlich. Denn viele dieser VRG sind quer zur Zugrichtung aufgebaut und wirken dabei quasi als Riegel. Zudem bestreichen die modernen WKA mit ihrer durchschnittlichen Gesamthöhe von 200 m (nicht 150 m, wie u.a. im LEP angegeben!) und damit sehr großen Rotoren erheblich größere Flächen als die vorigen WKA-Generationen, wodurch sich das Kollisionsrisiko im Vergleich zu noch mit Altanlagen bestückten Windparks deutlich erhöht.

Angesichts dessen ist nicht nachvollziehbar, dass der Umweltbericht (z.B. Regionalplan III, S. 106) die damit einhergehenden Kollisionsgefahren relativiert, so am Beispiel der VRG OHS\_420 und OHS\_421 des Planungsraums III, beide quer zur Zugachse gelegen, obgleich eingestanden wird, dass beide VRG "*vollständig innerhalb der Vogelzugachsen und dabei teilweise in den prioritären Bereichen mit geringen Flughöhen (liegen)*". Dass dabei "*aufgrund von Einschränkungen, bedingt durch die Lage der Vorranggebiete in einem Schutzbereich der Bundeswehr, ... für den Belang Vogelzug von keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes auszugehen (ist)*", muss als realitätsfern bezeichnet werden. Allerdings ergibt sich für OHS\_421

ein deutlicher Widerspruch zwischen dieser Aussage und dem Datenblatt. Denn gemäß Datenblatt soll OHS\_421 nicht zum VRG entwickelt werden (wobei die dortigen WKA allerdings Bestandsschutz haben).

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Kartendarstellungen zu den „Hauptachsen überregionaler Vogelzug“ nicht in allen Teilen der fachlichen Vorgabe (KOOP, B. (2002): *Vogelzug über Schleswig-Holstein*. Gutachten im Auftrag des LLUR) entspricht. So sind Vogelzugachsen insbesondere im Bereich der Ostseeküste in den Karten der Windenergieplanung erheblich schmaler eingetragen worden, als es dem Fachgutachten zu entnehmen wäre. Hier ist eine Angleichung an die Fachdarstellung der Vogelzugachsen vorzunehmen.

#### **1.4 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten**

Die als weiches Tabukriterium getroffene Festsetzung des Tabubereichs von 300 m ist zu gering. Vorgeschlagen wird eine Erweiterung des Umgebungsschutzes auf abwägungsfeste 1.200 m, d.h. auch den Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m als weichen Tabubereich einzustufen, der generell von WKA freizuhalten ist. Dieser Abstand sollte um einen Prüfbereich ergänzt werden, der einen Radius von 1.200 m – 3.000 m umfasst.

Begründung: Die weitgehende Vermeidung des Vogelschlagrisikos bei Flugbewegungen von und zu den EU-Vogelschutzgebieten gehört zu den grundsätzlichen Erhaltungszielen, die sich selbstverständlich nicht nur auf den Gebietszustand an sich, sondern auch auf dessen ungefährtete Erreichbarkeit bzw. dessen Artenbestände beziehen. Den Bereich zwischen 300 m und 1.200 m als nur Abwägungskriterium zu führen, ist vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bereits potenzielle Beeinträchtigungen unzulässig sind, zu schwach. Aus diesem Grund wird z.B. in Niedersachsen ein „Vorsorgeabstand“ von 1.200 m empfohlen, für den darüber hinausgehenden Bereich ggf. eine Prüfung (Niedersächsischer Landkreistag 2014: *Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie*, S. 10).

Ausnahmslos muss eine solche strikte Abstandsregelung dieses 1.200 m Abstands bei EU-Vogelschutzgebieten gelten, bei denen sich unter den Zielarten besonders windkraftgefährdete Arten befinden und die von hoher Bedeutung als Rastplatz bzw. Flugrouten ziehender Arten sind. Diese Anforderung bezieht sich unter anderem auf den Umgebungsbereich des EU-Vogelschutzgebiets 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete', einer der auch nach internationalen Maßstäben herausragenden Vogellebensräume Deutschlands. Dort sollen gemäß vorliegender Windkraftplanung mehrere VRG im Umgebungsbereich bis 1.200 m platziert werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht höchst bedenklich ist und deshalb vom NABU abgelehnt wird.

## **2. Einzelheitliche Stellungnahmen zu artenschutzfachlich außerordentlich problematischen Vorranggebieten**

### **2.1 Allgemeines**

Der NABU bezieht hauptsächlich zu denjenigen der vorgesehenen Vorranggebiete (VRG) Stellung, die aus Gründen des Artenschutzes in hohem Maße problematisch sind. Dies betrifft im Wesentlichen Vorranggebiete mit einem signifikanten Tötungsrisiko für nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützte Vogel- und Fledermausarten. Bei seinen Anmerkungen zu den einzelnen VRG unterscheidet der NABU meistens nicht, ob dort ein bereits vorhandener bzw. genehmigter WKA-Bestand auf Dauer abgesichert werden soll, ob der Vorhabenträger schon eine Planung vorangetrieben hat oder ob es sich um einen reinen Planungsvorschlag des Landes handelt.

Im Mittelpunkt stehen die Nahumgebungsbereiche zu den Brutplätzen (potenzielle Beeinträchtigungsbereiche) der als besonders windkraftsensibel geltenden Arten Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Weißstorch. Auf diese Brutbereiche, soweit bekannt, wird auch in den Planunterlagen und einzelnen Datenblättern eingegangen. Die Radien der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche sind von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (2015) sowie vom LANU (jetzt: LLUR) Schleswig-Holstein (2008) als Mindestabstände gesetzt worden. Sie sollen folglich von Windenergie freigehalten werden, weil ansonsten ein signifikantes Tötungsrisiko besteht. Diesen fachbehördlichen Empfehlungen schließt sich der NABU vollumfänglich an. Der NABU fordert somit, die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche generell von Windkraft freizuhalten und lehnt deswegen innerhalb dieser Radien geplante Vorranggebiete kategorisch ab. Dies betrifft ausdrücklich auch diejenigen Vorranggebiete, für die das Konfliktrisiko in den zugehörigen Datenblättern aufgrund einer artenschutzfachlichen Bewertung als „mittel“ oder „gering“ eingeschätzt wurde bzw. für die die diesbezügliche artenschutzrechtliche Prüfung auf die Ebene der Vorhabenplanung verschoben wird. Denn die dafür zugrunde gelegten Artenschutzgutachten lassen sämtlich die notwendige Unabhängigkeit vermissen und weisen dadurch schwere fachliche Defizite auf (siehe Abschnitt 1.1.4 dieser Stellungnahme). Dass die Verträglichkeit der in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen geplanten VRG mit den Artenschutzbelangen über solche fachlich wenig soliden Gutachten *"nachgewiesen worden ist"*, wie eine entsprechende Standardformulierung in den Datenblättern (Abschnitt *"Abwägungsentscheidung"*) lautet, ist stark zu bezweifeln. Das System der Einzelfallprüfung hat sich artenschutzfachlich wie – rechtlich als untauglich erwiesen.

Als Datengrundlage zur Lokalisierung der Brutplatzstandorte sind die *"Übersichtskarten Landesplanung Rotmilan / Seeadler / Weißstorch / Schwarzstorch"* des LLUR mit Stand der avifaunistischen Daten von 08/2018, soweit als möglich durch weitere Informationen auf den Stand von 2019 aktualisiert, verwendet worden. Diese Karten haben gleichzeitig erste Hinweise auf das Vorhandensein von VRG im Brutplatzumfeld gegeben, deren Verortung dann mittels der Planunterlagen konkretisiert werden konnte.

Der NABU nimmt es jedoch durchaus positiv zur Kenntnis, dass aus dem großen ‚Pool‘ der Windenergie-Potenzialflächen aus Gründen des Großvogelschutzes, d.h. wegen ihrer Lage innerhalb von potenziellen Beeinträchtigungsbereichen, auch in den 3. Planentwürfen eine erhebliche Zahl nicht zur Ausweisung als VRG vorgesehen sind. Wie bereits zum Ausdruck gebracht, ist es unter Artenschutzaspekten aber nicht nachvollziehbar, weshalb dennoch in mehreren dieser höchst konfliktträchtigen Bereiche WKA errichtet werden sollen.

## **2.2. Mit dem Artenschutz nicht zu vereinbarende Vorranggebiete**

### **2.2.1 Vorranggebiete mit hochgradigem Gefahrenpotenzial insbesondere für windkraftsensible Großvogelarten**

Die nachfolgend angeführten geplanten Vorranggebiete (VRG) befinden sich weit überwiegend vollständig oder in Teilen in potenziellen Beeinträchtigungsbereichen der windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler und Rotmilan. Aus Gründen des mit ihrer Realisierung verbundenen äußerst hohen Tötungsrisikos vor allem für streng geschützte Vogelarten und ihrer damit gegebenen Unvereinbarkeit mit § 44 BNatSchG müssen sie komplett gestrichen bzw. aus den kritischen Bereichen verlagert werden. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hält der NABU für unzulässig. Auch eine Verdichtung bzw. Repowering eines etwaigen WKA-Bestandes darf nicht zugelassen werden. Diese Auffassung vertritt der NABU für alle der nachfolgend genannten VRG, auch wenn das bei den Stellungnahmen zu den einzelnen VRG nicht nochmals erwähnt wird. Die Feststellung dieser VRG in LEP und Regionalplanung wäre nach Auffassung des NABU nicht rechtskonform.

Ebenfalls nicht mit dem Artenschutz verträglich sind VRG in Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs, hier insbesondere auf der Insel Fehmarn, einem Konzentrationspunkt des Vogelzugs von internationaler Bedeutung.

#### **2.2.1.1 Planungsraum I (PR1)**

NFL\_036: Das bereits mit WKA bestandene VRG ragt mit etwa der Hälfte seiner Fläche nördlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes.

NFL\_048: Das ebenfalls bereits mit WKA bestückte VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des gleichen Seeadlerbrutplatzes wie NFL\_36. Eine weitere Verdichtung sowie ein eventuelles Repowering beider VRG mit WKA müssen unterbleiben.

NFL\_062: Das VRG befindet sich etwa zur Hälfte im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerpaares im Langenberger Forst (Neuansiedlung)

NFL\_090: (Siehe Anmerkungen zu NFL\_101)

NFL\_100: Das Vorranggebiet liegt zwar außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes Drelsdorf, muss jedoch bei



den Nahrungsflügen zum Beltringharder Koog gequert werden. (Siehe auch Anmerkungen zu NFL\_101)

NFL\_101: Das VRG liegt nur etwa 1.500 m (!) südlich vom im Landesforst Drelsdorf befindlichen Seeadlerbrutplatz entfernt und damit komplett in dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereichs. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass das Konfliktpotenzial im entsprechenden Deckblatt (S. 3) nur als "mittel" bezeichnet wird. Auch NFL\_090 liegt mit seinem südlichen Teil noch im potenziellen Beeinträchtigungsbereich und das sehr umfangreiche VRG NFL\_096 reicht etwa 3.500 m an den Neststandort heran (Prüfbereich). Neben NFL\_101 am problematischsten dürften sich jedoch die VRG NFL\_100 und NFL\_103 auswirken. Sie liegen zwar bereits deutlich außerhalb des Prüfbereichs, jedoch östlich vor den großen Flachwassergebieten des Beltringharder Koogs, nachgewiesenermaßen dem Hauptnahrungsgebiet des Seeadlerbrutpaares. Dieser langgestreckte WKA-Riegel muss deswegen bei den meisten Nahrungsflügen gequert werden, was mit einem hohen Kollisionsrisiko verbunden ist. Deshalb ist eine weitere Verdichtung mit WKA hier unbedingt zu unterlassen.

NFL\_103: (Siehe Anmerkungen zu NFL-100 und NFL\_101)

NFL\_122: Das VRG reicht bis ca. 200 m (!! ) an einen südöstlich von Schwesing gelegenen Seeadlerbrutplatz heran, riegelt ihn vollständig nach Süden ab (das VRG NFL\_135 nach Norden) und liegt in Gänze im potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Außerdem befinden sich dieses sowie die benachbarten VRG in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

NFL\_125: Das VRG befindet sich mit seinem nordwestlichen Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes Schwesing. Außerdem liegt es vollständig in einer überregionalen Vogelzugachse.

NFL\_135: Auch dieses VRG reicht mit ca. 200 m extrem dicht an den südlich gelegenen Seeadlerbrutplatz bei Schwesing heran und liegt vollständig in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Außerdem befindet es sich in einem Vogelzugkorridor. Der vorhandene WKA-Bestand dieses VRG und des VRG NFL\_122 darf auf keinen Fall verdichtet werden, sollten die schon jetzt ringsum von WKA umzingelten Adler überhaupt eine Überlebenschance bekommen. Ansonsten siehe Stellungnahme zu VRG NFL\_122. - Die im 2. und 3. Entwurf getroffene Entscheidung, NFL\_124 nicht als VRG zu übernehmen, ist richtig, bedeutet aber nur eine geringfügige Reduzierung des Konfliktpotenzials.

SLF\_078: Das VRG betrifft im Westen den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes.

SLF\_501: Das VRG ragt deutlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes. Bei diesem handelt es sich um den nördlichsten des Landes und den einzigen im Kreis Schleswig-Flensburg sowie des ganzen Planungsraums I. Er kennzeichnet die Ausbreitung des Rotmilans nach Norden, die sich möglicherweise in der Wiederbesiedlung Dänemarks fortsetzen kann. Ein Ausfall dieses Brutpaares bzw. seiner Jungvögel infolge WKA-Kollisionen würde diese (bislang langsame) Ausbreitung in den nördlichen Landesteil und damit in Richtung Dänemark erheblich beeinträchtigen.

### **2.2.1.2 Planungsraum II (PR2)**

RDE\_012: Der südliche Teilbereich des VRG ragt von Norden zu einem kleinen Teil mit einer Bestandsanlage in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes am Hemmelmarker See. Außerdem ist das VRG in einen Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems hineingeplant worden und befindet sich im für den Vogelzug bedeutsamen Küstenstreifen der Eckernförder Bucht.

RDE\_033: Das VRG ragt mit seinem südwestlichen Teil bis auf 1.000 m an einen Rotmilanbrutplatz heran.

RDE\_035: Das VRG reicht in seinem südwestlichen Ende in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes. Es besteht kein nachvollziehbarer Grund, hier das VRG nicht zurückzunehmen, zumal sich dort nicht einmal Bestands-WKA befinden. Außerdem sollte das VRG u.a. aus Gründen des Fledermausschutzes einen größeren Abstand zum im Osten und Südosten gelegenen Wald einhalten, anstatt die Waldrandlinie nur im 100 m-Abstand nachzuzeichnen.

RDE\_060: Das kleine nordöstliche Teilgebiet befindet sich teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes. Auf dieses Teilgebiet ist vollständig zu verzichten. Außerdem sollte ein größerer Abstand zum Bruixer Holz eingehalten werden, anstatt die Grenze des VRG fast exakt im 100 m-Abstand zum Waldrand verlaufen zu lassen. Dieser dichte Abstand ist im Hinblick v.a. auf den Fledermausschutz höchst bedenklich.

RDE\_118: Das VRG liegt mit erheblichen Flächen im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanhorstes, an den es bis auf 1.000 m heranreicht. Zudem zeichnet das VRG den Waldrand des Bondenholzes mit jeder Biegung im 100 m-Abstand nach. Das erhöht das Kollisionsrisiko für bevorzugt am Waldrand nach Beute suchende Fledermäuse erheblich. Deshalb sollte das VRG im Osten und Süden zurückgenommen werden.

RDE\_136: Das VRG tangiert im Nordwesten den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Schwarzstorchbrutplatzes und liegt unmittelbar am äußeren Rand des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs eines Seeadlerbrutplatzes. Es befindet sich damit in den Prüfbereichen beider Brutplätze sowie in den Prüfbereichen zweier weiterer Schwarzstorchbrutplätze und eines Rotmilanbrutplatzes.

RDE\_155: Das VRG befindet sich weit überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutpaares.

RDE\_314: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

RDE\_404: Das VRG scheint sich entgegen der Darstellung in der Abwägungsentscheidung vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs eines Rotmilanbrutplatzes, d.h. innerhalb des Bereichs

von 1.000 m bis 1.500 m Abstand zum Horst, zu befinden. Dieses zeigt jedenfalls die aktuelle Karte 'Rotmilan' des LLUR.

PLO\_001: Das VRG liegt weit überwiegend im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (innerhalb des 1.000 m -1.500 m Radius) eines Rotmilanbrutplatzes, zudem im Prüfbereich eines weiteren Rotmilanhorstes sowie in den Prüfbereichen von drei (!) Seeadlerbrutplätzen. Dabei beträgt der Abstand zum südlich gelegenen Seeadlerbrutplatz nur 3.000 m, grenzt also unmittelbar an dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Auf der Fläche des VRG sind regelmäßig Seeadler und Rotmilane beobachtet worden. Zu kritisieren sind hier zudem die zu nahen Abstände zum Wald 'Rögen' (Wespenbussard, Fledermäuse) sowie zur Ostseeküste (Hauptachse des Vogelzugs).

PLO\_002: Das VRG befindet sich mit weit überwiegender Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines neuen, südlich von Barsbek gelegenen Seeadlerbrutplatzes. Zudem grenzt es fast unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines weiteren, südlich davon brütenden Seeadlerpaares. Es liegt innerhalb der Prüfgebiete von insgesamt drei (!) Seeadlerbrutplätzen, von zwei Rotmilanbrutplätzen sowie im Flugkorridor zwischen dem Passader See und dem Selenter See, die beide als Nahrungsgebiete von den Seeadlerbrutpaaren der Umgebung sowie zahlreichen Jungvögeln stark frequentiert werden. Auch zahlreiche Wasservögel überfliegen diesen Bereich. Außerdem betrifft das VRG mit seiner Lage auf von den Singschwänen zur Nahrungssuche genutzten Raps- und Getreideäckern einen in der Umgebung des Passader Sees gelegenen Singschwan-Rastplatz von internationaler Bedeutung. Hier ist zudem ein landesweit bedeutender Rastplatz des Goldregenpfeifers festgestellt worden. Aus diesen Gründen ist auf eine Verdichtung über den jetzigen Bestand hinaus sowie auf dessen Repowering zu verzichten. - Der NABU hat mit seiner Stellungnahme vom 29.6.2017 zum 1. Entwurf bereits die Erweiterung des Seeadlerdichtezentrums nach Norden vorgeschlagen. Die seitdem in diesem Gebiet erfolgten Seeadler-Neuansiedlungen haben diese Forderung bestätigt.

PLO\_030: Das VRG liegt mit seinem südlichen Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes (ca. 1.100 m Abstand zum Horst). In der Abwägungsentscheidung wird darauf kein Bezug genommen.

PLO\_032: Das VRG reicht bis auf 1.000 m an einen Rotmilanbrutplatz heran und befindet sich damit teilweise in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. Außerdem reicht das VRG bis auf ca. 100 m und damit viel zu dicht an den Wald 'Hölle' heran, den es fast zur Hälfte in kurzem Abstand umschließt. Das Waldstück 'Hölle' besitzt eine außerordentliche Bedeutung für den Fledermausschutz mit u. a. Wochenstuben-Quartieren der Bechsteinfledermaus sowie Überwinterungsquartieren des Großen Abendseglers (> 100 Ind.), eine durch WKA besonders gefährdete Art. Überdies ist ein Schwerpunktbereich des Biotopverbandsystems betroffen. Folglich ist das Konfliktpotenzial summarisch so hoch, dass das VRG keinesfalls vertretbar ist.

PLO\_306: Das VRG ragt deutlich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

### 2.2.1.3 Planungsraum III (PR3)

OHS\_001: Ein weiterer Ausbau der Windkraftnutzung auf der Insel Fehmarn wird vor dem Hintergrund der Bedeutung der Insel für den transkontinentalen Vogelzug abgelehnt. Das Gebiet befindet sich zudem im Prüfbereich zu dem Seeadlerbrutplatz in der nördlichen Seeniederung.

OHS\_005: Nicht nachvollziehbar ist, dass in dem Datenblatt zu diesem VRG lediglich ein mittleres Konfliktrisiko für den Vogelzug angenommen wird, zumal es sich in einer Hauptachse des internationalen Vogelzuges befindet. OHS\_010: Das VRG liegt innerhalb einer Hauptachse des internationalen Vogelzuges. Eine weitere Verdichtung mit VRG ist in diesem Teil des Planungsraums nicht vertretbar.

OHS\_015: Das VRG liegt vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes bei Oldenburg.

OHS\_021: (Siehe Anmerkungen zu OHS\_015)

OHS\_022: Das VRG befindet sich vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des Seeadlerbrutplatzes bei Wulfshof.

OHS\_025: Das VRG die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Seeadler- und eines Rotmilanbrutplatzes.

OHS\_028: Nach dem Datenblatt befindet sich das VRG teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes.

OHS\_041: Das VRG befindet sich innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Weißstorch- sowie eines Rotmilanbrutplatzes.

OHS\_047: Das VRG ragt in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche eines Schwarzstorch- und eines Seeadlerbrutplatzes. Die Ausweisung des geplanten VRG verstärkt zudem die bereits durch vorhandene Windparks gegebene Riegelwirkung gegenüber dem von Fehmarn nach Südwesten führenden international bedeutenden Vogelzugweg.

OHS\_049: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Schwarzstorchbrutplatzes bei Warendorf. Außerdem wird die bereits vorhandene Riegelwirkung quer zum international bedeutsamen Fehmarnzugweg auf der Halbinsel Wagrien verstärkt.

OHS\_059: Das VRG ragt mit seinem nordöstlichen Ende in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines bei Schwienkuhlen brütenden Rotmilans. Es liegt zudem innerhalb des von der Lübecker Bucht über die Plöner Seenplatte nach Westen verlaufenden Vogelzugkorridors. OHS\_062: Das VRG ragt in die potenziellen Beeinträchtigungsbereichen zweier Rotmilanbrutplätze (westlich Barkau sowie westlich Obersteenrade). Diese Brutplätze sind erst im Jahr 2019 im Rahmen der Brutplatzkartierung für das Ornithologische Fachgutachten im Zuge der Gemeindlichen Windkraftplanung bekannt geworden. Zudem liegt das VRG innerhalb der Prüfbereiche zweier weiterer Rotmilanbrutplätze sowie des Seeadlerbrutplatzes im Pastoratsgehölz bei Gleschendorf. Das VRG befindet sich

überdies in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Wasservogelzugweg von der Lübecker Bucht nach Westen bzw. Südwesten). Eine weitere Verdichtung mit WKA muss in diesem Teil des Planungsraums unbedingt vermieden werden.

OHS\_063: Das VRG liegt nur 250 m von dem Rotmilanbrutplatz in dem nördlichen Buchenwald entfernt und somit sogar innerhalb des engen potenziellen Beeinträchtigungsbereichs. Dieser Rotmilanbrutplatz ist erst im Jahr 2019 im Rahmen der Brutplatzkartierung für das Ornithologische Fachgutachten im Zuge der Gemeindlichen Windkraftplanungen bekannt geworden. Es liegt zudem im Prüfbereich zweier weiterer Rotmilan- sowie zweier Seeadlerbrutplätze. Das VRG befindet sich insgesamt in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Wasservogelzugweg von der Lübecker Bucht nach Westen bzw. Südwesten). Da es außerdem quer zur Zugrichtung liegt, geht von ihm eine erhebliche Riegelwirkung aus. Eine weitere Versichtung mit WKA muss in diesem Teil des Planungsraums unbedingt vermieden werden.

OHS\_069: Das VRG liegt innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche zweier Seeadlerbrutplätze.

OHS\_072: Das VRG liegt innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs eines Rotmilanbrutplatzes. Zudem liegt es im von der Lübecker Bucht über die Plner Seenplatte nach Westen verlaufenden Vogelzugkorridors.

OHS\_074: Das VRG befindet sich vollständig innerhalb des 3.000 m-Abstands um den wichtigen Kranichschlafplatz im Curauer Moor.

OHS\_076: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

OHS\_077: Das VRG befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes. Es liegt zudem im Zugtrichter der Traveförde. Außerdem liegt es innerhalb des Flugkorridors zwischen der Traveförde einschließlich der Pötenitzer Wiek und dem Dassower See. Dieser Flugkorridor wird während des Frühjahrs von bis zu 4.000 Kormoranen genutzt, die abends aus der Traveförde zu ihrem traditionellen und landesweit bedeutenden Schlafplatz am Nordufer des Hemmelsdorfer Sees fliegen.

SEG\_003: Das VRG befindet sich mit beiden Teilflächen im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes bei Damsdorf, wobei die nördliche Teilfläche sogar dichter als 1.000 m an diesen heranrückt.

SEG\_013: Das VRG ragt im Süden in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

SEG\_019: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich (1.000 m bis 1.500 m) des sich südöstlich befindenden Rotmilanbrutplatzes.

SEG\_029: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

SEG\_055: Die südliche Teilfläche ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich (750 m bis 1.000 m) eines Weißstorchbrutplatzes.

SEG\_057: Das VRG befindet sich im Abstand von ca. 2.000 m zu einem in nordöstlicher Richtung gelegenen Seeadlerbrutplatzes und damit in dessen potentielltem Beeinträchtigungsbereich.

LAU\_001: Das VRG befindet sich mit seiner westlichen Teilfläche vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs des bei Wülmenau brütenden Rotmilans. Es reicht außerdem in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Weißstorchbrutplatzes bei Siebenbäumen. Das Gebiet liegt zudem zwischen dem Kranichschlafplatz 'Wehrensteich' und den Bliestorfer Überschwemmungsflächen.

LAU\_006: Das VRG reicht in die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche (1.000 m bis 1.500 m) gleich zweier Rotmilanbrutplätze hinein.

LAU\_014: Das VRG liegt fast vollständig in den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen von drei Rotmilanbrutplätzen. Es reicht dabei an den südlich gelegenen Brutplatz bis auf ca. 700 m heran. In den letzten Jahren wurden Bruten regelmäßig abgebrochen; dabei besteht der Verdacht auf gezielte Störungen. In der Abwägungsentscheidung selbst wird die hohe Rotmilandichte angeführt. Dennoch wird das Konfliktrisiko nur als "mittel" eingestuft. Außerdem gehört das VRG zu einem Landschaftsschutzgebiet. Der Behauptung, dass WKA "mit dem Schutzzeit des Landschaftsschutzgebiets vereinbar sind", kann der NABU nicht folgen. Ebenso wenig nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund, dass "die Interessen der Altanlagenbetreiber angemessen zu berücksichtigen sind", indem ihnen nicht nur Bestandsschutz für die bestehenden Anlagen, sondern über die VRG-Ausweisung auch noch die Neuerrichtung von WKA eingeräumt werden soll.

LAU\_033: Das VRG ragt zumindest randlich in den potentiellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes (Alt-Mölln, tlw. bis auf 1.000 m) und grenzt unmittelbar an den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines weiteren Rotmilanbrutplatzes.

LAU\_041: Das VRG befindet sich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

LAU\_042: Der Abwägungsentscheidung ist zu entnehmen, dass das VRG den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes berührt. Auf S. 3 des Datenblatts (Kriterienliste) wird dafür jedoch keine betroffene Fläche angegeben.

LAU\_062: Das VRG befindet sich fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich zwischen 1.000 m und 1.500 m des Rotmilanbrutplatzes bei Worth.

LAU\_063: Das VRG liegt mit sehr großer Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (1.000 m bis 1.500 m) des Rotmilanbrutplatzes Witzeze.

LAU\_067: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich (750 m bis 1.000 m) des Weißstorchbrutplatzes Basedow hinein.

STO\_002: Die Potenzialfläche ist im 2. Entwurf u.a. aus Gründen des Artenschutzes (potenzieller Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes) abgelehnt worden, jetzt aber mit einem Teilbereich wieder aufgenommen worden und als VRG vorgesehen, obgleich dieses auch jetzt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Rotmilanbrutplatzes ragt (1.000 m - 1.500 m Abstand). Darüber hinaus befindet sich das VRG im Prüfbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Dass das Konfliktrisiko mit den diesbezüglichen Artenschutzbelangen dennoch jetzt nur als "mittel" bezeichnet wird, ist nicht nachvollziehbar.

STO\_304: Die nördliche Teilfläche liegt fast vollständig, die südliche zumindest teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (1.000 m bis 1.500 m) des Rotmilanbrutplatzes bei Schadehorn.

STO\_310: Hier wäre zu prüfen, ob das VRG nicht doch innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches eines Rotmilanbrutplatzes liegt, d.h. ob dieser Brutplatz bei der Zusammenstellung der Fachdatenkarte 'Rotmilan' des LLUR übersehen worden sein könnte. Nach Hinweisen örtlicher Mitarbeiter des NABU befindet sich ein Rotmilanbrutplatz ca. 450 m südwestlich des VRG.

STE\_008: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes nordöstlich von Bokhorst (2018 erstmals besetzt).

STE\_010: Das VRG reicht erheblich in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des in nordwestlicher Richtung liegenden Weißstorchbrutplatzes hinein.

STE\_013: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes bei Hadenfeld in ca. 1.200 m Entfernung zu diesem. Zudem liegt es im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines weiteren, 2018 erstmals besetzten Seeadlerbrutplatzes nordöstlich von Bokhorst.

STE\_022: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des in westlicher Richtung liegenden Weißstorchbrutplatzes hinein. Außerdem ist es in eine Niedermoorfläche verschoben worden, wodurch eine aus Naturschutzgründen vorteilhafte Wasserstandshebung in der Niederung unmöglich geworden ist.

STE\_045: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes. STE\_051: Das VRG liegt im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes.

STE\_056: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes.

STE\_060: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes bei Hadenfeld.

STE\_083: Das VRG befindet sich vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Der Abstand zum Horst

beträgt nur ca. 1.100 m. Das benachbarte Breitenburger Moor mit seinen Vernässungsflächen ist zudem ein bedeutender Kranichrastplatz. Die massive Riegelbildung des VRG ist für Vögel sehr problematisch. Dass die WKA mit einer Ausnahmegenehmigung infolge einseitiger politischer Begünstigung und auf Grundlage eines sehr zweifelhaften ökologischen Gutachtens bereits errichtet und somit dem Beteiligungsverfahren faktisch entzogen worden sind, ist skandalös.

STE\_084: Das VRG befindet sich fast vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsgebiet eines neu angesiedelten Seeadlerbrutpaares.

STE\_089: Das VRG berührt im Nordosten den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes.

STE\_092: Das VRG befindet sich in etwa 1.500 m Entfernung zu einem am Baggersee Hohenfelde gelegenen Seeadlerbrutplatz und liegt gänzlich in dessen potenziellem Beeinträchtigungsbereich. In dessen potenziellen Beeinträchtigungsbereich liegen zudem noch drei andere VRG (STE\_093, 094, 095), in dessen Prüfbereich (6.000 m Radius zum Brutplatz) weitere vier VRG. Hieraus resultiert eine überaus starke Gefährdung der hier brütenden Seeadler und deren Jungvögel. Zudem ragt STE\_092 in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines südöstlich gelegenen Weißstorchbrutplatzes.

STE\_093: Das VRG liegt vollständig im potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerbrutplatzes Hohenfelde. Der Abstand zu diesem beträgt nur etwa 500 m. Außerdem reicht es in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Weißstorchbrutplatzes (750 m bis 1.000 m). Ansonsten siehe STE\_092.

STE\_094: Das VRG ragt ebenfalls in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des Seeadlerhorstes Hohenfelde (siehe STE\_092) und reicht bis auf ca. 2,5 km an diesen heran. Es bildet die Verlängerung des VRG STE\_092 nach Westen.

STE\_095: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des östlich gelegenen Seeadlerbrutplatzes Hohenfelde. Ansonsten siehe STE\_092.

DIT\_007: Das VRG reicht in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich des in südlicher Richtung liegenden Weißstorchbrutplatzes. Es liegt außerdem innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

DIT\_013: Das VRG ragt in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes und ist dort gegenüber der im 2. Entwurf vorgesehenen Planung nach Norden erweitert worden.

DIT\_059: Das VRG befindet sich fast gänzlich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines (neuen) Seeadlerbrutplatzes und reicht bis auf ca. 1.800 m an diesen heran.

Dit\_066: Das VRG befindet sich zu einem erheblichen Teil im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Dass der dortige Windpark vor der Ansiedlung des Seeadlerpaares genehmigt wurde, gewährt zwar den dort bis dahin errichteten WKA Bestandsschutz, sollte aber nicht dazu führen, die Fläche zeitlich unbegrenzt als Windpark i.S. eines VRG auszuweisen.



### **2.3.1 Weitere Vorranggebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial für den Artenschutz**

Der NABU empfiehlt, auch die hier angeführten VRG dringend zu überdenken bzw. anzupassen. Sie betreffen zwar nicht den unmittelbaren Nahbereich besonders windkraftsensibler Großvogelarten, liegen aber häufig in deren Prüfbereichen bzw. berühren anderweitig die Belange des Artenschutzes in erheblichem Maß und würden bei Realisierung ebenfalls zu erheblichen artenschutzrechtlichen Problemen führen.

#### **2.3.1.1 Planungsraum I (PR1)**

NFL\_09: Das VRG befindet sich zur Hälfte im Abstandspuffer (300 - 1.200 m) zum EU-Vogelschutzgebiet 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' sowie zu zwei Drittel in einer Vogelzugachse von überregionaler Bedeutung.

NFL\_014: Das VRG liegt zur Hälfte im Abstandspuffer (300 - 1.200 m) zum EU-Vogelschutzgebiet 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' und fast vollständig in einem überregional bedeutenden Vogelzugkorridor.

NFL\_039: Das VRG ragt weit in den Umgebungsbereich (300 - 1.200 m) des EU-Vogelschutzgebiets 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' und in eine Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

NFL\_084: Das VRG befindet sich zu einem erheblichen Teil im Umgebungsbereich (300 - 1.200 m) zum EU-Vogelschutzgebiet 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' sowie in einer überregionalen Vogelzugachse. Die Umgebung dieses VRG ist bereits sehr dicht mit WKA bebaut worden, so dass von einer weiteren Verdichtung Abstand genommen werden sollte.

NFL\_087: Das VRG betrifft den Umgebungsbereich (300 - 1.200 m) des EU-Vogelschutzgebiets 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' sowie die entlang der Westküste verlaufende überregionale Vogelzugachse erheblich. Hier sollte deutlich mehr Abstand gewahrt bleiben.

NFL\_094: (Siehe Anmerkungen zu NFL\_087)

NFL\_095: (Siehe Anmerkungen zu NFL\_087)

NFL\_301: Das VRG ragt in den Umgebungsbereich (300 - 1.200 m) des EU-Vogelschutzgebiets 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' und befindet sich weitgehend in einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs.

NFL\_303: (Siehe Anmerkungen zu NFL\_301)

NFL\_309: Das VRG liegt fast vollständig in einem bedeutenden Wiesenvogelbrutgebiet sowie in einer bedeutenden Vogelzugachse.

SLF\_115: Das VRG liegt vollständig in einem bedeutenden Wiesenvogelbrutgebiet.

### **2.3.1.2 Planungsraum II (PR2)**

RDE\_009: Das VRG liegt nur ca. 1 km vom früheren Seeadlerbrutplatz 'Kollholz' entfernt. Aktuell halten sich dort wieder adulte Seeadler vermehrt auf, so dass ein Wechsel vom jetzigen Brutplatz bei Thumbby (mit ca. 5,5 km Entfernung innerhalb des Prüfbereichs gelegen) zum alten Neststandort durchaus möglich ist. Überdies wird das VRG häufig vom Rotmilan (ein oder mehrere Individuen) überflogen, wobei der Brutplatz noch nicht festgestellt werden konnte.

RDE\_025: Die westliche, über den WKA-Bestand hinausgehende Erweiterung des VRG tangiert entgegen der Darstellung in der Abwägungsentscheidung nach wie vor die Hauptachse des überregionalen Vogelzugs am Ende der Eckernförder Bucht und sollte deswegen vollständig entfallen.

RDE\_038: Das VRG reicht in den Umgebungsbereich eines EU-Vogelschutzgebiets, liegt (entgegen der Darstellung im Datenblatt) in einem Vogelzugkorridor und vereinnahmt ein kleinräumig mit naturnahen Landschaftselementen und Dauergrünland reich strukturiertes Gebiet von hoher Attraktivität für diverse Vogelarten. Aufgrund dieses insgesamt hohen Konfliktpotenzials sollte das VRG aus der Planung gestrichen werden, zumal sich hier keine Bestands-WKA befinden.

RDE\_106: Der Bereich des VRG ist von besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

RDE\_114: Im unmittelbar südöstlich des VRG gelegenen Wald 'Bondenholz' überwintern nach aktuellen Angaben bis zu 600 Individuen des Großen Abendseglers in Kunsthöhlen und nutzen teilweise das Umfeld für Nahrungsflüge. Diese Fledermausart gilt als besonders durch WKA gefährdet. Außerdem werden durch die Lage des VRG zwischen dem Großen Moor bei Dätgen im Westen und dem NSG Dosenmoor im Osten Kraniche gefährdet, die sich in beiden Mooren neben den dortigen Brutpaaren vom Herbst bis in den Winter hinein in großer Zahl als Rastgesellschaft aufhalten und dabei zwischen den Mooren hin und her fliegen. Zudem befindet sich das VRG in ca. 4.000 m Entfernung zu einem Seeadlerhorst, d.h. in dessen Prüfbereich.

RDE\_130: Für dieses VRG gilt hinsichtlich des Kranichrastbestands das gleiche wie für das VRG RDE\_114. Der Planungsraum selbst wird im Herbst und Winter von 50 - 60 Kranichen als Nahrungsgebiet aufgesucht.

RDE\_132: Dieses sehr umfangreiche, in einer feuchten Niederung westlich Gnutz geplante VRG befindet sich zwar nicht im potenziellen Beeinträchtigungsbereich, jedoch im Prüfbereich des östlich gelegenen Schwarzstorchbrutplatzes. Die betroffene Fläche dient den Schwarzstörchen erwiesenermaßen als wichtiges Nahrungshabitat. Des Weiteren befindet sich in knapp 3.000 m Entfernung zur Eignungsfläche ein Schlafgewässer für Zwergschwäne, das von einem nennenswerten Teil des SH-Gesamtbestandes genutzt wird.

RDE\_140: Das VRG befindet sich zwischen zwei Schwarzstorchbrutplätzen, d.h. es liegt in beiden Prüfbereichen. Vom südwestlich gelegenen Brutplatz ist es nur ca. 3.700 m entfernt.

### **2.3.1.3 Planungsraum III (PR3)**

OHS\_057: Das VRG befindet sich innerhalb des Prüfbereiches zweier Rotmilanbrutplätze (Quisdorfer Grund und Kleinmeinsdorf) sowie der Prüfbereiche zweier Seeadlerbrutplätze (Liensfeld und Sarau). Es liegt zudem innerhalb des von der Lübecker Bucht über die Plöner Seenplatte nach Westen verlaufenden Vogelzugkorridors.

STE\_097: Der Tabelle 'Abwägungskriterien' (S. 3) des Datenblatts zufolge, ragt das VRG nach wie vor mit einem kleinen Teil im Norden in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Die Darstellung in der Abwägungsentscheidung (S. 1), nach der "der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet entfällt", kann demnach nicht stimmen.

DIT\_023: Das VRG ragt in den Umgebungsbereich (300 m - 1.200 m) des EU-Vogelschutzgebiets "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete". Es sollte dort um etwa 200 m zurückgenommen werden.

DIT\_091: Das VRG sollte um die Fläche, mit der es in den Umgebungsbereich (300 m - 1.200 m) des EU-Vogelschutzgebiets 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' ragt, zurückgenommen werden.

DIT\_094: Das VRG reicht in den Umgebungsbereich (300 m - 1.200 m) des EU-Vogelschutzgebiets 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete'. Insbesondere die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Goldregenpfeiferrastplätze sind problematisch. Zudem wird das VRG tlw. im Verlauf einer Vogelzugachse ausgewiesen.

DIT\_101: Das VRG ragt in den Umgebungsbereich (300 m - 1.200 m) des EU-Vogelschutzgebiets 'Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete' sowie tlw. in eine Vogelzugachse.

DIT\_110: Durch die Ausweisung dieses VRG wird der Vogelflugkorridor zwischen dem Wattenmeer und dem NSG Kudensee deutlich beeinträchtigt.

### **3. Fazit und abschließende Anmerkungen**

Auch der 3. Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP und der Regionalpläne wird seinem eigenen Anspruch, den Ausbau der Windenergie mit Naturschutzbelangen vereinbar zu gestalten, nicht gerecht. Stattdessen geht aus der Planung deutlich das Primat der Windenergieausbauziele gegenüber den Belangen vor allem des Artenschutzes hervor. Eine Umsetzung der Planung in vorliegender Fassung würde sowohl als besonders windkraftsensibel geltende Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard als auch mehrere Fledermausarten bis hin zu deutlichen Beeinträchtigungen ihrer Populationen betreffen. Insbesondere die ohne abgesicherte fachliche Grundlage und klar gegen die Empfehlungen des



Helgoländer Papiers der LAG VSW getroffene Entscheidung, den potenziellen Beeinträchtigungsbereich um Brutplätze von Rotmilan und Weißstorch als WKA-Ausschlussfläche faktisch erheblich einzukürzen, führt v.a. beim Rotmilan zu einem unnötigen Gefährdungspotenzial. Hier die Konflikte mit dem Artenschutz jeweils auf der Genehmigungsebene ohne konkrete fachlich abgesicherte und rechtlich verbindliche Vorgaben lösen zu wollen, hält der NABU für realitätsfern. Die diesbezüglichen "*artenschutzrechtlichen Maßnahmen*", sofern denn solche überhaupt vorgesehen sind, "*durch artenschutzrechtliche Begutachtungen festzusetzen*", wie es in Datenblättern zu VRG mit Artenschutzkonflikten des Öfteren formuliert wird, dürfte in der Praxis zu einer Minimierung und damit Ineffektivität dieser "*Maßnahmen*" führen. Denn die "*Begutachtungen*" werden von den Vorhabenträgern beigebracht, die das Ziel einer Kosten- und damit Aufwandsminimierung verfolgen, was mit Sicherheit zu Lasten des Maßnahmenumfangs gehen wird.

Höchst kritisch zu sehen ist, dass die Windkraftplanung nach wie vor nicht einmal Überlegungen zum Schutz des maßgeblich auch durch WKA gefährdeten Mäusebussards enthält.

Überdies erachtet es der NABU für sehr problematisch, dass der Schutz selbst bedeutender Fledermausvorkommen mit Ausnahme weniger Massenquartiere auf der Planungsebene keine Rolle mehr spielen soll, sondern diesbezüglich auf die Ebene der Genehmigung der einzelnen Anlagen verwiesen wird. Die dort angeordneten Maßnahmen dürften das Tötungsrisiko in der Praxis allenfalls begrenzt reduzieren.

Zudem würde der Vogelzug, für den Schleswig-Holstein in europäischem Rahmen eine besondere Verantwortung trägt, wie es auch in den Unterlagen zur Windenergieplanung betont wird, regional weiterhin erheblich belastet werden.

Indem er eine konsequente Berücksichtigung vor allem der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte in vielfacher Hinsicht vermissen lässt, missachtet der Planungsentwurf nicht nur das auf das Individuum bezogene Tötungsverbot, sondern kollidiert auch mit der EU-rechtlichen Vorgabe des 'guten Erhaltungszustandes' der betroffenen Populationen. Für den NABU resultieren daraus erhebliche Zweifel an der Rechtskonformität dieses Planungsstands.

Als Resultat aus der Sichtung der Datenblätter muss der NABU feststellen, dass den von Kommunen vorgetragenen Bedenken deutlich mehr Beachtung und Rücksichtnahme zuteil wurde als den sich mit Natur und Landschaft ergebenden Konflikten.

Den vorgeblichen Zwang, 2 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen und wegen diesbezüglich 'räumlicher Nöte' dafür aus Artenschutzgründen höchst problematische Standorte überplanen zu müssen, wie es im Planungstext des Öfteren als Begründung angeführt wird, erkennt der NABU nicht. Das dahinter stehende energiepolitische Ziel, in Schleswig-Holstein 10 Gigawatt an Windkraftleistung zu installieren, wird den Klimaschutz längst nicht so stark voranbringen wie behauptet. Ein wirkungsvoller Klimaschutz im Sinne des 1,5 bzw. 2 Grad-Zieles bedarf hauptsächlich einer massiven Einsparung an Energie und der damit verbundenen Emissionen auf breiter Ebene des wirtschaftlichen und



gesellschaftlichen Handelns. Dafür die Weichen zu stellen, ist die Politik auch in Schleswig-Holstein noch sehr weit entfernt. Stattdessen begünstigen Bund und Land sogar noch einen steigenden Energieverbrauch, den die erneuerbaren Energien kaum werden auffangen können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Angelika Krützfeldt

NABU Schleswig-Holstein

